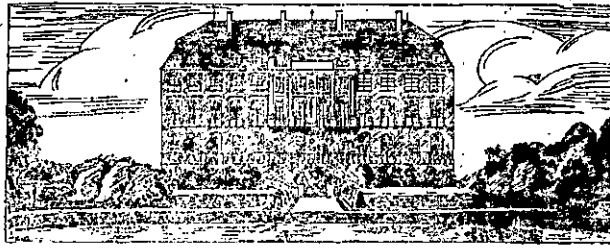


Brühler Heimatblätter

zur Pflege heimatlicher Geschichte, Natur und Volkskunde

Er scheint jeden Monat als Beilage der „Brühler Zeitung“
Einzelnummer 10 Goldpfennig

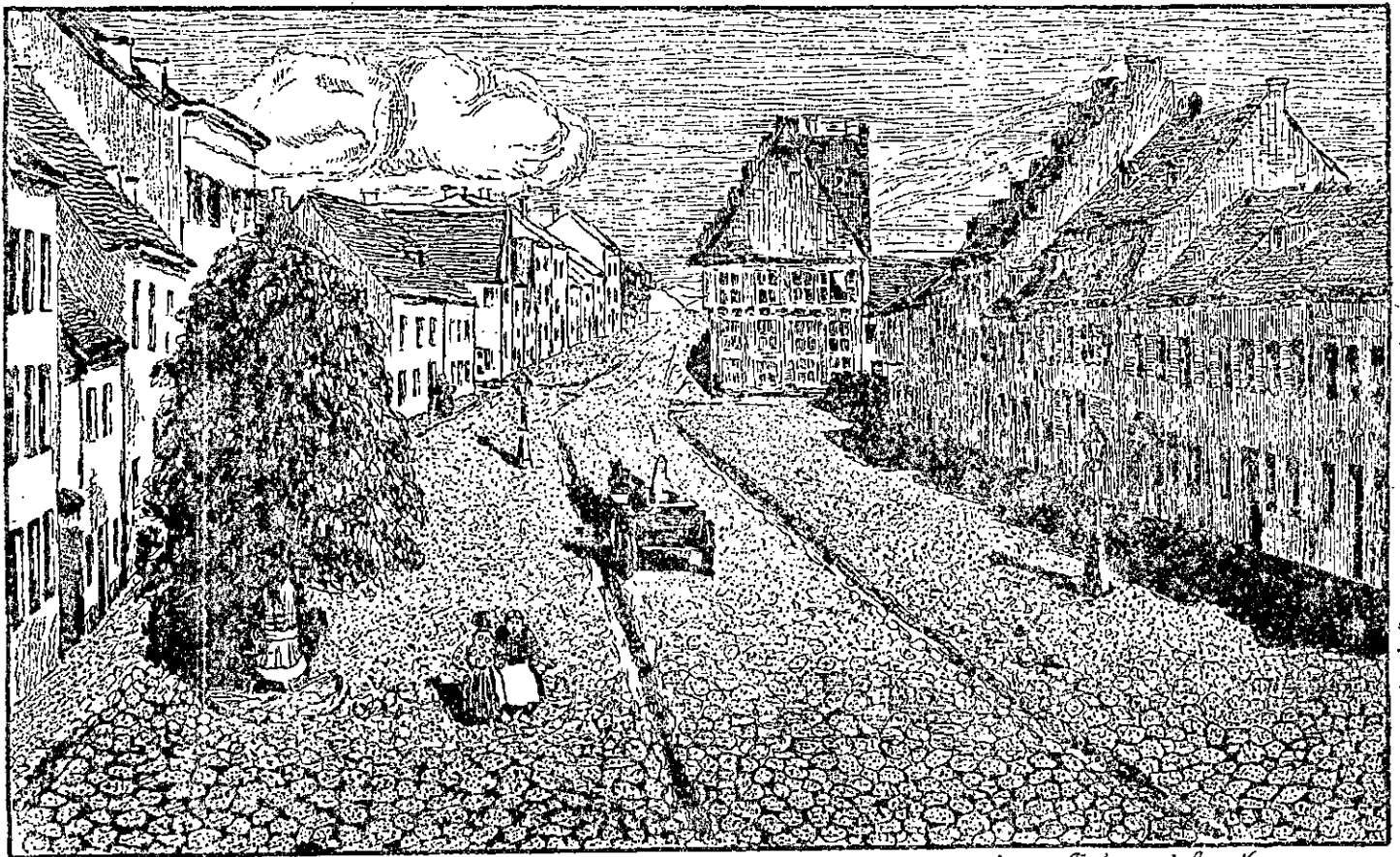


Schriftleitung:
Dozent Joseph Nießen, Bonn
Druck und Verlag:
Buchdruckerei P. Becher, Brühl
G. m. b. H.

Nr. 5

Mai 1926

7. Jahrgang



Brühlum 1855. Marktplatz.

Orig. Federzeichnung.
W. Konnertz 1926.

Der Brühler Marktplatz im Jahre 1855.

Der Platz war mit mächtigen Quadersteinen, wie sie in alten Festungsmauern vorkommen, gepflastert; gepflegt war nur die Fahrbahn, die als Provinzialstraße von der Provinz unterhalten wurde. Bürgersteige waren nicht vorhanden, nur war zwischen Haus und Rinne der Boden abgeflacht und ebenfalls gepflastert. Beleuchtet wurde der Markt von nur zwei Straßenlaternen. Bemerkenswert ist der Marktbrunnen im Schutze eines mächtigen Baumes. Auf den Markt mündeten an der Nordseite die Kölnstraße, die Kirchgasse und die Poststraße, jetzt Bahnhof- und Burgstraße. Poststraße hieß sie, weil in der Subertusburg

(Hotel Belvedere) die Personenpost untergebracht war, von wo die vierspännigen Postwagen über Poststraße und Markt nach Trier verkehrten. Von den Häusern beherrschte wie heute noch das Moons'sche Haus den Markt. Mächtig ragen auch das alte Weisweilersche Haus mit hohem stattlichem Treppengiebel und der Gasthof „Zum Kronprinzen“, früher „Zum Bären“, auf. Am Eingang der Kirchgasse stehen die beiden Ekhäuser, wie sie P. Brors in den „Brühler Heimatblättern“ Nr. 5 des Jahrgangs 1920 beschrieben hat, die Häuser „Im heiligen Geist“ und „Zum heiligen Christophorus.“

Wem verdankt Brühl seine Entstehung und seinen Aufbau?

Durch die frühzeitige Uebergabe Brühls an Balduin von Trier später dem Grafen Sponheim bewahrte Erzbischof Heinrich Stadt und Burg vor dem Schicksal, das Worringen und Zons nach der Schlacht bei Worringen erlitt. Denn Erzbischof Balduin lehnte das Verlangen der Kölner Bürgerschaft, Burg und Stadt dem Erdboden gleich zu machen ab, und nahm nicht einmal eine Bestimmung dieser Art in die Verträge auf. Heinrich von Birneburg hat sich aber recht wenig um die Bestimmungen des Vertrages gekümmert. Trotzdem schloß Balduin von Trier mit ihm einen Frieden ab (Ende 1319). Burg und Stadt Brühl blieben aber auch weiter als Pfand in den Händen Balduins. Die Klagen der Kölner Bürger mehrten sich, alle Vorstellungen Balduins fruchteten nichts, Heinrich blieb hartnäckig. Da nun dem Erzbischof von Trier die Kosten, welche ihm die Besetzung von Brühl verursachten, nicht mehr tragen wollte, da weiter Heinrich von Birneburg Anstalten traf, Brühl in Waffengewalt wieder an sich zu bringen, Balduin auch nicht gewillt war, in den langwierigen Streitigkeiten Geld und Ehre zu opfern, übergab er Brühl der Stadt Köln unter besonderen Bedingungen: 1. Ein Verwandter und Gefolgsmann Erzbischofs Balduins wurde zum Burggrafen in Brühl ernannt, und durch Schwur verpflichtet, Burg und Stadt treu zu bewahren, ständig 20 Bewaffnete in der Burg zu halten und den Kölner Bürgern, wenn sie ihn darum ersuchen, gegen alle Feinde, namentlich aber gegen die Verlezer des Landfriedens beizustehen. Durch Treueid wurde der Burggraf sowohl an Balduin von Trier wie an die Stadt Köln gebunden. 2. Die Bürger von Köln dürfen in Burg und Stadt Brühl frei ein- und ausgehen und sie als ihre Feste betrachten. Sie sind demgemäß auch verpflichtet, sie mit allen Mitteln zu verteidigen oder zu verlassen, wenn Erzbischof Heinrich versuchen sollte, sie mit Gewalt wieder zu nehmen und zu belagern. 3. Wenn der Burggraf vor der Auslösung (das lat. Original schreibt: „Rücklauf“) Brühls stirbt, will Balduin mit Zustimmung der Kölner Bürger alsbald einen neuen Burggrafen ernennen. 4. Die Stadt Köln übernimmt die Besatzungskosten durch Zahlung von 1000 Mark Kölner Währung an den Burggrafen in vierteljährlichen Raten. Der Burggraf erhält ferner alle Einkünfte von Burg und Stadt Brühl, die in den Einkünften aus dem Burghof und den Gerichtsabgaben der Bürger bestanden; bei der Eintreibung haben die Kölner ihm gegebenenfalls zu unterstützen. Wenn aber die Kosten, die die Schiedsprüche (i. d.) Balduins verursachten, ferner die 1400 Mark, welche die Stadt vor dem Abkommen ausgegeben hatte, ferner die Unkosten, die ihr durch die Zahlung der 1000 Mark jährlich erwachsen, (von Erzbischof Heinrich von Birneburg) erlegt sind, dann soll die Stadt Köln auf die Verteidigung des Burggrafen und alle Rechte aus diesem Vertrage verzichten, ihrerseits aber gleichfalls aller Verpflichtungen ledig sein. Der Burggraf hat alsdann die Stadt und Burg an Balduin zurückzuliefern, der seinerseits über die Rückgabe befinden wird. — 5. Solange aber Brühl von Balduin noch nicht zurückgegeben ist, dürfen die Kölner gegen ihn oder seine Truppen nichts Feindseliges unternehmen. Keiner will aber auch ohne den andern mit dem Erzbischof von Köln einen Frieden oder Waffenstillstand schließen. Bei einem Angriff seitens des Erzbischofs von Köln sind sie zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtet. Diese Urkunde vom 12. Februar 1320 beweist uns, daß der Friede, den Erzbischof Heinrich von Birneburg mit Balduin Ende 1319 in Frauenkirch bei Andernach abgeschlossen hatte, nicht lange Bestand gehabt hat. Heinrich von Birneburg hielt sich vielfach in seinen westfälischen Besitzungen auf; hier hatte er seine

Mühenbedeutung, von hier führte er mit geistlichen und weltlichen Waffen den Kampf gegen die Stadt Köln weiter. Im Rheinland waren seine einzigen Stützpunkte Bonn, Godesberg und Neuz. Der Streit ging hin und her. Oft wurde ein Ausgleich versucht; doch die für den Erzbischof meist ungünstigen Entscheidungen namentlich der Verlust der wichtigen Burg und Stadt Brühl ließen ihn nie zur Ruhe kommen.

Die scharfen Gegensätze, die zwischen der Stadt Köln und ihrem Erzbischofe bestanden, waren nach diesem Schiedsspruch nicht ausgeglichen; Heinrich suchte sich immer wieder den Bestimmungen des Vertrages zu entziehen, seine offene und versteckte Feindschaft gegen die mächtige Handelsstadt, die er als seine Stadt ansehen zu müssen glaubte, wurde noch verstärkt durch den Gegensatz, den die verschleierte Parteinahme in dem deutschen Thronstreit mit sich brachte. Die Stadt stand auf Seiten Ludwigs des Bayern, während Erzbischof Heinrich, Friedrich den Schönen von Oesterreich unterstützte, den er am 25. Nov. 1314 in der Münsterkirche in Bonn zum deutschen Könige gesalbt und gekrönt hatte.

Dadurch daß der Streit sich hinzog, und die Bestimmungen des Schiedsspruches vom 24. Dezember 1318 nicht erfüllt wurden, erwachsen dem Schiedsrichter und Verwalter des Pfandobjektes, das in Stadt und Schloß Brühl bestand, dem Erzbischof Balduin von Trier große Kosten, auf deren Eindringung er nicht hoffen durfte. Auch konnte er aus dem Besitze von Brühl keinen Vorteil für seine eigene Stellung gewinnen; und so einigte er sich mit der Stadt Köln in einem neuen Vertrage über die Verwaltung der Stadt Brühl und die Erstattung der bisher entstandenen Kosten, durch eine Urkunde vom 12. Februar 1320: Die lateinische Urkunde lautet in Uebersetzung:

„Wir Baldewin, durch Gottes Gnade der hl. Trierer Kirche Erzbischof, des hl. Reiches Erzkämmerer für Gallien und wir die Richter, Schöffen, Rat und ganze Gemeinde der Stadt Köln bekunden allen, die diese Urkunde sehen, daß, als Schloß und Stadt Brühl von den angesehenen und ausgezeichneten Herren Grafen von Holland, Bischof (des Landfriedensbundes), von Jülich, Geldern und Berg, von der Stadt Köln und ihren Helfern eingeschlossen und belagert wurde und nahe vor ihrem Untergang stand, wir Balduin, der vorerwähnte Erzbischof, als Schiedsrichter zugleich mit dem verehrungswürdigen Vater, Herrn Peter, Erzbischof von Mainz und dem geistlichen Bruder Karl, dem Hochmeister des Deutschen Hauses zur hl. Maria in Jerusalem, auf dringende Bitten des ehrwürdigen Vaters, Herrn Heinrich, Erzbischof von Köln in dessen eigenem Interesse und zum Nutzen seiner Kirche dieses Schloß Brühl mit allen Rechten und dem ganzen Zubehör in ihre Obhut genommen haben als Pfand für die Durchführung ihrer Anordnungen zur Wahrung des Landfriedens.

Da aber der vorerwähnte Herr Erzbischof von Köln, die Vereinbarungen nicht hielt, die wir zusammen mit dem erwähnten Hochmeister Bruder Karl und mit Zustimmung des Erzbischofs von Mainz vor Brühl festgestellt hatten, noch um den Schiedsspruch sich kümmerte, den wir bei Koblenz in unserer Diözese gefällt haben, wie das in den Urkunden alles eingehend enthalten ist, und wir viele Klagen von verschiedenen Seiten darüber erhielten, haben wir den erwähnten Erzbischof von Köln mündlich und schriftlich und durch Gesandte wiederholt ermahnt; auch haben wir an die ehrwürdigen Mitglieder des Domkapitels, die Praelaten, Prioren und Kanoniker von Stadt und Diözese Köln geschrieben und sie aufgefordert, ihn dazu anzuhalten. Viele Kosten und Mühe sind uns dadurch entstanden, ohne daß wir damit bei diesem noch bei jenem Erfolg hätten.

Da wir auch für die Besetzung der Feste Brühl große Ausgaben machen mußten, die dazu noch von Tag zu Tag sich steigern, da ferner dieser Herr von Köln uns bedroht, und wir fürchten müssen, daß er das Schloß, das in seinem

Gebiete liegt, nimmt und uns mit Gewalt daraus vertreibt, wie er ja schon die dort abzuleifernden Fruchtgaben und sonstigen Einkünfte uns widerrechtlich entzogen hat, was unserer Ehre sehr nachteilig sein könnte, so schließen wir unter Berücksichtigung dieser Umstände und dem Druck anderer Verhältnisse mit den geehrten Bürgern der Stadt Köln, unseren lieben Freunden, wegen des Schlosses und der Stadt Brühl und ihrer Verwahrung folgenden Vertrag:

1. Wir machen in jener Burg und Stadt den edlen Herrn Johann, Grafen von Sponheim (Spanham), unseren Verwandten und lieben Getreuen, zu unserem Burggrafen, der uns geschworen und gelobt hat, vorerwähntes Schloß mit Stadt mit all seinem Zubehör uns treu und standhaft zu bewahren; für die Verteidigung soll es ständig 20 bewaffnete Fußknechte in dem Schlosse haben und verpflichtet sein, die Bürger (von Köln) gegen ihre Gegner, Feinde und die Verleher des Landfriedens (paxis sancte) zu unterstützen wie und wann er kann und wenn er von ihnen dazu aufgefordert wird. Zur größeren Sicherheit der genannten Bürger soll der Burggraf ihnen den gleichen Eid wie uns schwören.

2. Außerdem dürfen die Bürger mit ihren Bewaffneten in dem Schloß und der Stadt frei ein- und ausgehen und sich ihrer gegen unsere und ihre Feinde bedienen, und der Burggraf ist gehalten, ihnen mit seinem ganzen Vermögen treu beizustehen; und wenn der Erzbischof von Köln oder ein anderer den Versuch machen sollte, Schloß und Stadt einzuschließen und zu belagern, so sind die Bürger und wir in gleicher Weise verpflichtet, sie mit ganzer Kraft zu verteidigen.

3. Wenn ferner der Burggraf vor der Wiedereinlösung (redemptionem) des Schlosses sterben oder aus dem Amte scheiden sollte, dann werden wir mit Zustimmung der Bürger unverzüglich einen anderen guten und nützlichen Burggrafen dem Schloß und der Stadt setzen, der uns und den Bürgern in der erwähnten Form eidlich verpflichtet wird.

4. Damit nun der erwähnte Burggraf oder sein Nachfolger seinen Verpflichtungen besser nachkommen kann, sollen die Bürger ihm jährlich, solange er das Schloß und die Stadt verwahrt, als Zuschuß zu den Kosten der Verwahrung 1000 Mark Kölner Paggaments zahlen, und zwar in vierteljährlichen Raten von 250 Mark; außerdem soll der Burggraf alle Einkünfte der genannten Burg und Stadt erhalten und sich verpflichten, sie für sich und seine Leute in Burg und Stadt zu verwenden. Wenn aber der Burggraf oder sein Stellvertreter bei der Eintreibung der Einkünfte der genannten Burg auf den Widerstand der Feinde stoßen sollte, sollen die Bürger verpflichtet sein, ihn zu unterstützen. Wenn dann die Kosten für unsere Schiedsprüche gedeckt sind, und wenn den Bürgern die 1400 Mark, die sie vor Ausfertigung dieses Vertrages ausgelegt haben, und die Unkosten, die ihr durch die Zahlung von 1000 Mark für die Bewahrung der Burg erwachsen, ersetzt sind, dann sollen die Bürger auf die Verteidigung des Burggrafen oder seines Stellvertreters völlig verzichten, sie dann in gleicher Weise ihrer Verpflichtungen ledig sein. Die Bürger sollen dann unverzüglich diese Urkunde uns zurückgeben und der Burggraf oder sein Stellvertreter uns Burg und Stadt Brühl mit allen Einkünften und Rechten freiwillig und ohne Schwierigkeiten überliefern; in der Zwischenzeit aber soll der Burggraf Burg u. Stadt innehaben, wie es oben ausgemacht ist.

5. Solange alsdann genannte Burg und Stadt von uns nicht übergeben sind, dürfen die Bürger nichts Feindseliges dagegen unternehmen, noch, wenn sie es hindern können, daß jemand Feindseligkeiten unternimmt, auch uns und die Anrigen nicht hindern, dort nach Belieben ein- und auszugehen, wie wir auch nichts gegen sie unternehmen, so wie es oben abgemacht ist. Wir schließen sodann mit den Bürgern das Uebereinkommen, keinen Sonderfrieden

oder Waffenstillstand mit dem Herrn Erzbischof von Köln, der noch unser Gegner ist, zu vereinbaren.

6. Sollte aber der Erzbischof von Köln oder seine Verbündeten mit Gewalt in unser Land einfallen, dann sollen die Bürger, sobald sie von uns oder anderen davon Nachricht erhalten, in die erzbischöflichen Lande oder die seiner Verbündeten mit Waffengewalt einfallen, um so den Vormarsch der feindlichen Truppen in unser Gebiet zu verhindern, im umgekehrten Falle sind wir zur gleichen Hilfe verpflichtet.

Wir Richter, Schöffen, Rat und ganze Gemeinde der Stadt Köln bestätigen, daß die Abmachungen im ganzen und einzelnen, wie sie oben aufgezeichnet sind, der Wahrheit entsprechen und verpflichten uns und unsere Nachfolger sie treu und ohne Hintergedanken fest zu halten und zu befolgen.

Zu Urkund dessen haben wir Erzbischof Baldewin und wir Richter, Schöffen und Rat für uns, die Gemeinde und unsere Nachfolger die Siegel der Stadt Köln dieser Urkunde anhängen lassen.

Geschehen und gegeben im Jahre der Geburt des Herrn 1320, am 3. Tage vor dem Feste hl. Märtyrers Valentin." Fortsetzung folgt.

Alte Kulturreste in Walberberg und Bingsdorf.

Die vom „Verein von Altertumsfreunden im Rheinlande“ herausgegebenen Bonner Jahrbücher (Bonn, 1925), bringen in einem Bericht des Museumsdirektors Prof. Dr. S. Lehner über die Tätigkeit des Provinzialmuseums in Bonn in der Zeit vom 1. 4. 1924 bis 31. 3. 1925 aus unserer näheren Heimat folgende interessante Mitteilungen:

In der Gemeinde Walberberg (Landkreis Bonn) wurden bei Geländeabtragungen westlich der Rheindorferburg römische und mittelalterliche Abfallgruben angeschnitten. Nachdem das Museum (Provinzialmuseum in Bonn) durch die unternehmende Firma A. Simon in Köln beauftragt worden war, wurden mit deren Arbeitern die Gruben freigelegt. Die erste von 4—5 Meter Durchmesser, 50 Zentimeter unter der heutigen Oberfläche beginnend, 1 Meter tief, barg römische Scherben nebst viel verbranntem Lehm und Holz. Die zweite Grube hatte einen Durchmesser von 3 Metern, begann 50 Zentimeter unter der Oberfläche und hatte eine Tiefe von 1,50 Meter; sie war ganz angefüllt mit verbranntem Lehm und enthielt u. a. Reste einer dreieckigen Reliefbandamphore mit Ausguß, Scherben einer gleichfalls dreieckigen Amphore mit Ausguß und dunkelbrauner Tuffenbemalung, ungehenkte graue und gelbe Kugeltöpfe und gleichfarbige schlanke Becken mit Wellenfuß, z. T. im Brand verzogene und verschladete Ware, also Abfallgeschirr einer Töpferei. Formen und Verzierungen weisen die Keramik der sog. „Bingsdorfer“ Art zu, deren Herstellungsort Bingsdorf 2½ Kilometer nordwestlich von der jetzigen Fundstelle entfernt liegt. Eine dritte Grube begann bereits 20 Zentimeter unter der heutigen Oberfläche, war 3 Meter tief und hatte einen Durchmesser von 5 Meter. Sie barg wieder Reste grauer Kugeltöpfe, z. T. Fehlbrände, besonders aber zahlreiche gelbliche Bingsdorfer Ware mit aufgemalten rotbraunen und braunen Punkt-, Tuffen- und Strichverzierungen, dazwischen verbrannter Lehm. Die Ausgrabung wurde von Rustos Hagen geleitet und beobachtet.

Die Bingsdorfer Töpfereien wurden bereits im Juni 1898 aufgedeckt. Die Fundstelle daselbst lag in der nordwestlichen Ecke des Dorfes zwischen der Köln-Trierer Bezirksstraße und der Buschgasse auf dem Hofe der Wirtshaft Klein, Haus Nr. 51. Nach einem Berichte von

Constantin Commer in den Bonner Jahrbüchern (Bonn, 1898, S. 115—122), den wir hier auszugsweise wiedergeben, wurden die Ausgrabungen auf dem Hofe vor der dort befindlichen Bäderei vorgenommen und förderten eine Schuttmasse von 6 Meter Länge, 7 Meter Breite und 2 Meter Tiefe, also von rund 84 Kubikmeter zu Tage. Die Oberfläche zeigte hier Humus, dann bis zu 2 Meter Tiefe Mergel (Löß) und als dessen Liegendes ein mächtiges Tonlager. In dem Mergel (Löß) sah man die eigentlichen Töpferöfen eingeschnitten zu haben; denn hier fanden sich außer mehr oder weniger runden, kesselförmigen Einschnitten hart gebackene, zum Teil verglaste Wandstücke, aber keine Spur von Mauerziegeln oder Kalkbewurf. Sicherer über die Ofenanlage ließ sich nicht feststellen. Aber alles schien auf eine gewaltsame Störung und daraufhin erfolgte dauernde Aufgabe des Betriebes zu deuten. Der Boden war mit Scherben, mit halb und ganz verbackenen Gefäßen bis wohl über dreiviertel seiner Masse vermischt. Diese über 3 Kubikmeter Gefäßreste zeigten folgende Eigentümlichkeiten:

a) Zubereitung des Tones. Der am Bingsdorfer Berggebirgsrand reichlich vorhandene Ton wurde geschlämmt, mit Sand vermischt, geknetet und auf der durch Abdrehung der Tretscheibe in schnellste Kreisbewegung versetzte kleine Schraube mit den Händen gedreht, wobei auch wohl mit dem Modellierholz nachgeholfen wurde. Daraufhin hat man die Gefäße mit einer Schnur abgeschnitten.

b) Standplatte. Die so in ihrer Form fertiggestellten abgeschnittenen Gefäße wurden auf die obere Deckung gestülpt. Dann stellte man den Standweg durch Herausnieten der dicker gelassenen Bodenmasse vermittelst Daumens und Zeigefingers her, wobei er so geformt wurde, daß er schräg nach außen gerichtet, an allen äußeren unteren Seiten gerade aufstand, während der übrige, nach der Mitte zugekehrte Teil gehöhlt erschien. Hierdurch erreichte man einen festeren Stand als der, welcher hier sonst bei Gefäßen dieser Zeit (der merovingisch-fränkischen) finden, die unten derart glatt abgeschnitten sind, daß die ganze Bodenfläche aufricht. Der gehöhlte, in der frühkarolingischen Zeit zuerst auftretende Standring geht auf den römischen Fuß zurück: der Römer verstand es, seine Gefäße tadellos abzurücken. Der Franke versuchte dasselbe aus freier Hand, allein die Standfläche wurde dadurch uneben, und um das Gefäß gerade zu stellen, drückte er den Standring hier oder da stärker aus. Auf diesem Wege entstand die karolingische Wellenplatte, welche nach roh gehöhlt, dünn und mit scharfen Rändern versehen ist; sie bildet ein zuverlässiges Unterscheidungsmerkmal der Bingsdorfer und verwandter karolingischer Ware von der vor-karolingischen. Bei dem merovingischen Ausgüßtopfe fehlt die Standplatte; der Boden ist einfach glatt abgeschnitten; bei dem im Provinzialmuseum zu Bonn befindlichen karolingischen des Bingsdorfer Typus zeigt sich der erste Versuch einer gehöhlten Bodenplatte, allein noch fehlen die eigentlichen, edig ausladenden Wellen.

c) Gefäßränder. Eine weitere Neuerung bei den Bingsdorfer Gefäßen bieten die oberen Gefäßränder. Man ging bei deren Herstellung von dem glatten, zuweilen an der Außenseite mit einem Stäbchen versehenen merovingisch-fränkischen Rande aus und suchte denselben nach römischer Weise durchzubilden. Es erscheinen mehrfach gegliederte, mit Stab und Hohlkehle versehene Ränder, ja wir sehen — wenn auch in barbarischer Form — alle Arten römischer Randformen von den glatten der Frühzeit bis zu den reich gegliederten der mittleren und späteren Kaiserzeit. Eine große Zahl der Ränder ist derart, daß nur ein geübtes Auge sie von den gleichartigen römischen unterscheiden kann. In vereinzelt Fällen ist es nicht die Form des Randes allein, die das Neue oder Eigenartige erkennen läßt, sondern es wirken andere Ursachen mit: das mehr

Abgerundete oder das Scharfkantige gewisser Flächen, die Weise des Brandes, die Art des Geförntes der Oberfläche, und vor allem das mehr Ungerade der Linienführung.

d) Schnurhenkel. Den Töpfern von Bingsdorf scheint die Fertigstellung ordentlicher Henkel besondere Schwierigkeit gemacht zu haben. Gegenüber der zumeist elegant gebogenen weiten Form des römischen Henkels ist die der Bingsdorfer Töpfe gedrungen, sodah sie nur den Namen Schnurhenkel verdient.

e) Bemalung. Die Gefäßränder sind fast durchgehend mit roher rotbrauner Malerei versehen. Eine solche, wenn auch weit regelmäÙigere Bemalung erscheint bereits bei Gefäßen aus spät-römischen Gräbern. Bei diesen sieht man horizontale, schmale Gurtbänder, auch wohl Kreise und runde Tupfen; wir finden ferner christliche Symbole, wie z. B. die Palme; allein alles hat hier noch etwas Sinn. Die Bingsdorfer Töpfe zeigen die Malereien sinnlos hingeworfen, wir sehen schiefe Reihen von kurzen Strichen, Tupfen, die bald rund, bald kolonartig, oder halbkreis- oder halbmond- oder hufeisenförmig gestaltet sind. Es erscheinen ferner Reihen von Schuppen, von Zickzack- und Wellenlinien, wir finden schräg gegeneinandergestellte kurze Striche, rohe Zweige, quadratförmig gestellte Striche, nehförmige Ornamente. Es werden sogar in sinnloser Weise aufgerichtete nehförmig ausgefüllte Zaden oder wie Zaden gestellte Zweige, in einem Falle einem breiten rautenförmig ausgefüllten Bande aufgesetzt, eine Schmutzweise, die wie der römischen und merovingischen, so auch der nachfränkischen Keramik fremd ist.

f) AusgüÙ. Die AusgüÙe erscheinen fast nur in Begleitung der Schnurhenkel; sie sind nicht mit einer Zuthe versehen wie die merovingisch-fränkischen dieser Art, sondern völlig röhrenartig rund und erbreitern sich oben ringförmig. Auch ist das Bestreben erkennbar, das durch die Zuthe gewiß zu rechtfertigende Anleihen an den Gefäßkörper zu vermeiden. Der AusgüÙ ist mehr in eine schräge Richtung gebracht und der Deckungsrand ebenfalls schräger gestellt, als dieses bei dem mehr horizontal gestellten merovingischen AusgüÙ üblich war.

g) Brand, Oberfläche und Farbe. Der Brand der GefäÙe ist derart, daß ein Anschlag klingt. Ein Einritzen der Oberfläche mit dünner Stahlspitze erscheint unmöglich. Die Härte übertrifft die der römischen und merovingischen GefäÙe. Die Bruchfläche ist jedoch nicht so porenlos wie das Steingut der Kunsttöpfereien des Mittelalters; es fehlt der Bingsdorfer Ware noch die glasige Zusammenfrüftung, obwohl eher Steingerät als jene irdene Ware vorliegt. Die GefäÙe haben zumeist eine vom Weiß- oder Graugelb bis in das kräftigste Goldgelb übergehende Farbe. Viele sind auch durch Dämpfe blau- oder grauschwarz gefärbt. Durch diese Brandart, durch die Art der Behandlung auf der Drehscheibe und der Sandzusätze ist die Oberfläche mit horizontalen flachen Rinnen versehen, die häufig freilich kaum zu sehen sind und nichts gemein haben mit den scharfkantigen Rinnen einer etwas späteren Periode oder mit den schön gewölbten regelmäÙigen Erhöhungen des 15. Jahrhunderts. Die Sandzusätze machen die Oberfläche fein gelörnt, nicht glänzend; auch fehlt dem GefäÙe jede Spur einer wirklichen Glasur.

h) Der Gestalt nach sind folgende Arten zu unterscheiden: urnenförmige Töpfe, große und kleine Kugeltöpfe, Doppelhenkeltöpfe mit AusgüÙ, Doppelhenkelkrüge, Kannen, Becherkrüge, kleine Becher mit scharfkantigen, gehöhlten Wellenplatten, eiförmige Becher, AusgüÙbecher, Cyllinderbecher, Becken, Fußbecher, GipsgefäÙe in Tiergestalt. *)

Fortsetzung folgt.

(*) Alle diese Formen sind in den Bonner Jahrbüchern (1898) auf einer besonderen Tafel (VI) dargestellt.